

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 161/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft,
Böblingen, Friedrich-Gerstlacher-Straße 15,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter von W u l f f e n und Dr. B u r c h a r d t beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Juli 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

Der Kläger ist mit seinem auf die Feststellung vollständiger Unfallfolgen und Zahlung einer höheren Verletztenrente gerichteten Begehren im wesentlichen ohne Erfolg geblieben (Bescheid der Beklagten vom 19. April 1983; Urteile des Sozialgerichts -SG- vom 23. April 1986 und des Landessozialgerichts -LSG- vom 12. Juli 1990). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, die Folgen des Arbeitsunfalles vom 24. April 1981 seien unvollständig festgestellt worden und daher zu ergänzen; auch stehe dem Kläger über den 19. Dezember 1981 hinaus bis zum 17. März 1983 eine Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 vH zu. Über diesen Zeitpunkt hinaus sei jedoch keine höhere Dauerrente als nach einer MdE um 20 vH zu bezahlen.

Mit seiner hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, das LSG habe nicht über die sekundären, sondern über die primären Unfallfolgen entscheiden müssen. Auch habe das LSG den Ermessensspielraum der freien richterlichen Beweiswürdigung gesprengt, indem es die Bezugszeit für die höhere Verletztenrente auf den 17. März 1983 begrenzt habe, obwohl die entsprechenden Unfallfolgen noch 1987 feststellbar gewesen seien. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung sei ferner darin zu sehen, daß das LSG zu Unrecht von Vorschäden ausgegangen sei, obwohl sich aus ärztlichen Befundberichten das Gegenteil ergäbe. Darüber hinaus habe das LSG den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt. Insoweit werde auf die früheren Schriftsätze verwiesen, in denen der Kläger - wenn auch laienhaft - Beweisangebote gestellt habe, denen das LSG nicht gefolgt sei (Schriftsätze vom 9. Oktober 1987, vom 11. und 13. Februar 1988, vom 22. Juni 1988, vom 11. April 1989 und vom 17. April und 21. Mai 1990). Besonders augenscheinlich werde dies bezüglich der Beinverkürzung rechts (1 cm oder 3 cm). Es wäre unabdingbar gewesen, hierzu weitere Nachforschungen anzustellen.

Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form.

Auf den Vorwurf, das LSG habe in der Sache unrichtig entschieden, kann die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden. Soweit der Kläger Verfahrensmängel rügt, sind die Zulassungsgründe nicht schlüssig dargelegt.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; dabei kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht - wie der Kläger meint - auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) gestützt werden. Eine Verletzung des § 103 SGG (richterliche Erforschung des Sachverhalts von



Amts wegen) kann nur gerügt werden, wenn sich der Verfahrensmangel auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Zwar bezieht sich der Kläger auf schriftsätzlich gestellte Beweisanträge. Eine vorschriftsmäßig begründete Verfahrensrüge liegt aber nur dann vor, wenn die sie begründenden Tatsachen im einzelnen genau angegeben sind und entsprechend der Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in sich verständlich den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Daran fehlt es der Beschwerde. Der Kläger trägt weder vor, zu welchem Beweisthema die behaupteten Beweisanträge gestellt worden seien, noch legt er dar, inwiefern das angefochtene Urteil auf der Nichtbefolgung dieser Beweisanträge beruhen könne. Bezüglich der angeblich nicht geklärten Beinverkürzung rechts fehlt es darüber hinaus an jeglicher Auseinandersetzung mit den Gründen des angefochtenen Urteils, in dem das LSG dargelegt hat, weshalb es den Ausführungen der Sachverständigen Dr. D. und Prof. Dr. R. gefolgt ist (vgl S 14 unten/S 15 2. Abs des LSG-Urteils).

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)